

**Richtlinie für die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung nicht-
investiver touristischer Projekte sowie nicht-
investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des
Natur- und Kulturerbes¹⁾**

Gl.Nr. 6607.14

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
vom 26. Oktober 2015 – VII 332 –

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten wird folgende Richtlinie erlassen:

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie ausschließlich die männliche Form verwendet. Gemeint sind, wenn nicht explizit anders benannt, stets Personen beiderlei Geschlechts.

Die Förderung von nicht-investiven touristischen Projekten wird im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW) durchgeführt. Das Programm bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GRW und
- eine Förderung mit Landesmitteln.

Diese Richtlinie konkretisiert die Vorgaben der Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die Unterstützung durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW).

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2020 mit drei Auslaufjahren bis Ende 2023.

Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage (einschließlich EU-rechtlicher Grundlage zum Beihilfenrecht)

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, des Koordinierungsrahmens GRW sowie der Regelungen der EU für Förderungen aus dem EFRE und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) im Rahmen der AFG LPW Zuwendungen für nicht-investive touristische Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes.

Ziel der Förderung ist die ressourcenschonende Steigerung der Attraktivität Schleswig-Holsteins als Urlaubsdestination für überdurchschnittlich

natur- und kulturraffine Zielgruppen, die Stärkung der regionalen Identitäten sowie eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft bei gleichzeitiger Bewahrung, Schutz, Förderung, Entwicklung und Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes.

Zu diesem Zweck werden nicht-investive Maßnahmen gefördert.

Die Förderung aus Mitteln der GRW erstreckt sich dabei auf Planungs- und Beratungsleistungen (Machbarkeitsstudien), die der Vorbereitung/Durchführung förderfähiger öffentlicher touristischer Infrastrukturmaßnahmen (GRW-Koordinierungsrahmen – Teil II B Ziffer 4.5) dienen.

Die Förderung aus Mitteln des EFRE konzentriert sich auf die Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen sanften und umweltschonenden Tourismus (Operationelles Programm EFRE – Investitionspriorität 6 c).

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Liegen mehrere förderfähige sowie förderwürdige Anträge vor und ist eine Förderung aller beantragten Vorhaben aufgrund begrenzt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nicht möglich, werden insbesondere folgende Kriterien für die Auswahl herangezogen:

- Beitrag zur Stärkung des Tourismusstandortes Schleswig-Holstein,
- wirtschaftliches Potenzial,
- direkte und indirekte Arbeitsplatzeffekte.

Für die EFRE-Vorhaben der Investitionspriorität 6 c gelten zusätzlich folgende Kriterien:

- natur- und kulturhistorische Bedeutung,
- Integration und Abwägung von Aspekten der Umwelt- und Ressourcenschonung.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der Realisierung von nicht-investiven Projekten, die dazu geeignet sind, Impulse für die touristische Entwicklung des Landes zu geben.

Gefördert werden können folgende Arten von Maßnahmen:

2.1 Fördermaßnahmen der GRW:

Planungs- und Beratungsleistungen/Machbarkeitsstudien für öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen

¹⁾ Definition in Anlehnung an UNESCO-Übereinkommen vom 16. November 1972:

Kulturerbe: Werke von Menschenhand oder gemeinsame Werke von Natur und Mensch sowie Gebiete einschließlich archäologischer Stätten, die aus geschichtlichen, ästhetischen, ethnologischen oder anthropologischen Gründen von besonderem Wert sind.

Naturerbe: Naturstätten oder genau abgegrenzte Naturgebiete, die aus wissenschaftlichen Gründen oder ihrer Erhaltung oder natürlichen Schönheit wegen von besonderem Wert sind.

Förderfähig sind Planungs- und Beratungsleistungen sowie Machbarkeitsstudien, die der Vorbereitung und Durchführung größerer öffentlicher touristischer Infrastrukturmaßnahmen dienen. Die Infrastruktur muss zu den förderfähigen Maßnahmen nach Teil II B Ziffer 3.2.3 des GRW-Koordinierungsrahmens zählen.

Die Machbarkeitsstudien müssen vor allem Aussagen zu folgenden Aspekten beinhalten:

- Schlüssigkeit und Marktfähigkeit des Projektes,
- Übereinstimmung mit dem örtlichen/regionalen Tourismuskonzept und der Landestourismusstrategie,
- Berücksichtigung von Kriterien der Nachhaltigkeit, Energieeffizienz und Barrierefreiheit,
- Einzugsbereiche, Gästezahlen und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- Reattraktivierungs-Konzept,
- Marketingkonzept,
- Tragbarkeit von Eigenanteil und Folgekosten,
- Träger-Betreiber-Konstruktion,
- Bedeutung des Projektes für den Tourismus in der Region,
- Auswirkungen des Projektes auf ähnliche öffentliche oder private Einrichtungen im relevanten Einzugsbereich (Synergieeffekte/Konkurrenzen).

Nicht förderfähig sind Leistungen der Bauleitplanung.

2.2 Fördermaßnahmen des EFRE:

Entwicklung von Konzepten und Angeboten für einen sanften und umweltschonenden Tourismus
Förderfähig sind Maßnahmen zur Entwicklung von Konzepten und touristischen Angeboten, die

- inhaltlich an das Natur- und Kulturerbe Schleswig-Holsteins anknüpfen,
- einen maßgeblichen Beitrag zu dessen Erlebbarkeit und zur Steigerung der touristischen Attraktivität leisten,
- überregionale Bedeutung besitzen,
- sich an die Zielgruppen der Landestourismusstrategie (Natururlauber, Familien, Entschleuniger, Neugierige, Städtereisende) richten,
- in einem kooperativen Ansatz Akteure aus den Bereichen Tourismus, Kultur, Natur- und Umweltschutz einbinden und
- Vermarktungsaspekte beinhalten.

Die Planungen zur Vermarktung sind eng mit den touristischen Marketingorganisationen abzustimmen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger ist der Träger des Projektes bzw. der Maßnahme. Der Träger ist in vollem Umfang für die förderrechtskonforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dement-

sprechend gegenüber dem Zuwendungsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

3.2 Als Träger für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Als Träger für Maßnahmen nach Ziffer 2.2 können Gemeinden und Gemeindeverbände, die Tourismusmarketingorganisationen in Schleswig-Holstein sowie im Tourismus tätige Institutionen, Verbände, Vereine, Stiftungen und Forschungsinstitute gefördert werden, soweit sie ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben und eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Projekt muss einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung des Tourismus in der Region oder im Land leisten und mit der Tourismusstrategie und den kulturpolitischen Leitlinien („Kulturperspektiven Schleswig-Holstein“) der Landesregierung im Einklang stehen.

4.2 Fördergebiet ist das Land Schleswig-Holstein für den EFRE bzw. die GRW-Fördergebietskulisse.

4.3 Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

Kriterien für Gemeinden und Gemeindeverbände:

- Die Träger sind Mitglied in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO). LTO sind marktfähige, strategisch geführte räumliche Einheiten mit einem klar erkennbaren und abgegrenzten Angebot, die auf freiwilliger, verbindlicher Kooperation mehrerer Kommunen und ihrer touristischen Organisationen sowie privater Leistungsanbieter beruhen.

Diese Anforderung entfällt für LTO- bzw. kreisübergreifende Projekte sowie für Maßnahmen zum Erhalt und zur touristischen Inwertsetzung von herausragenden Kulturstätten.

Darüber hinaus müssen die Träger unmittelbar oder mittelbar über die LTO Mitglied bzw. Gesellschafter in einer regionalen touristischen Marketingorganisation (TMO) sein und sich am Marketing dieser TMO beteiligen (finanziell oder in vergleichbarer Form).

Ergibt sich aus dem Erfordernis der LTO-Mitgliedschaft bzw. der Beteiligung an der TMO eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie Ausnahmen zugelassen werden.

- Die Träger müssen sich an touristischen Gemeinschaftsaktionen beteiligen, soweit diese für sie geeignet sind (z.B. OstseeCard).
- Die Träger werden bei ihren Marketingaktivitäten (z.B. Printprodukte, Internetauftritt) die Vorgaben der Landesmarketingorganisation und der Landesdachmarke (www.styleguide-sh.de) angemessen umsetzen.

Kriterien für Tourismusmarketingorganisationen in Schleswig-Holstein sowie im Tourismus tätige Institutionen, Verbände, Vereine, Stiftungen und Forschungsinstituten:

- Regionale touristische Marketingorganisationen (TMO) müssen sich am Marketing der Landesmarketingorganisation (LMO) beteiligen (finanziell oder in vergleichbarer Form).
- Die Träger werden bei ihren Marketingaktivitäten (z.B. Printprodukte, Internetauftritt) die Vorgaben der Landesmarketingorganisation und der Landesdachmarke (www.styleguide-sh.de) angemessen umsetzen.

4.4 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

4.5 Der Träger hat einen angemessenen Eigenanteil (mindestens zehn Prozent) zu erbringen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Für Projekte, die mit GRW-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen des Koordinierungsrahmens der GRW zu beachten. Für Projekte, die mit EFRE-Mitteln gefördert werden sollen, sind die Regelungen hinsichtlich der Zuschussfähigkeit von EFRE-Ausgaben in Anhang I der AFG LPW zu beachten.

5.3 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören grundsätzlich die beim Träger anfallenden Sach- und Personalkosten, soweit sie auf tatsächlich getätigten Ausgaben beruhen, einschließlich Marketing- und Veranstaltungskosten.

Förderfähig sind außerdem nur solche Projekte, die über die originären Aufgaben des Zuwendungsempfängers hinausgehen. Personalkosten müssen dem Grundsatz der Zusätzlichkeit entsprechen.

5.4 Bei Trägern, die allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.

5.5 Die Förderquote im LPW beträgt in der Regel

- bei einer Förderung aus der GRW bis zu 75 Prozent,
- bei einer Förderung aus dem EFRE bis zu 50 Prozent.

5.6 An Konzept- und Angebotsentwicklungen gemäß Ziffer 2.2 kann sich das Land mit insgesamt bis zu 200.000 Euro je Vorhaben beteiligen.

Der Gesamtbetrag der einem Träger gewährten Beihilfen darf 200.000 Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren nicht überschreiten²⁾.

Projekte mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 50.000 Euro werden in der Regel nicht gefördert.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Im Hinblick auf die Förderung aus dem EFRE unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller/inhaltlicher Indikatoren (Grad der Zielerreichung).

6.2 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsstelle oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

6.3 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) mit der Antragstellung sowie vor jeder Auszahlung mitzuteilen, ob eine von ihm zuvor erhaltene Zuwendung von der Europäischen Kommission für formell oder materiell rechtswidrig erklärt und eine diesbezügliche Rückforderungsentscheidung erlassen wurde.

Die Gewährung der Zuwendung bzw. die Auszahlung der Zuwendung unterbleibt dann so lange, bis die erhaltene Zuwendung in Umsetzung der Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission vollständig und verzinst zum Referenzzinssatz, der für die Berechnung des Subventionsäquivalents von Beihilfen verwendet wird, zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto eingezahlt wurde. Dies gilt auch bei tranchenweiser Auszahlung der Zuwendung auch für zukünftig ergehende Rückforderungsentscheidungen; diese sind der IB.SH unverzüglich mitzuteilen.

7 Verfahren

7.1 Mit Beratung vor Antragstellung und Abwicklung der Projekte ist als zwischengeschaltete Stelle die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beauftragt.

7.2 Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordruck unter Beifügung prüffähiger, den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechenden Unterlagen nach Ziffer 4.1 AFG LPW bei der zwischengeschalteten

²⁾ Siehe hierzu Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen. Nach Artikel 3 Abs. 2 dieser VO darf der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200.000 Euro nicht übersteigen.

ten Stelle zu beantragen. Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).

7.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen schriftlich unter Begründung des Erfordernisses bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) beantragt werden. Insofern trägt der Antragsteller hierfür das gesamte Risiko. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des Landesprogramms Wirtschaft durch die Bewilligungsstelle.

7.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV/VV-K zu § 44 LHO) i.V.m. den entsprechen-

den Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind, sowie bei einer Förderung mit EFRE-Mitteln die Bestimmungen der Europäischen Kommission.

7.5 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und dem Finanzministerium Ausnahmen zugelassen werden.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2023.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung von nicht-investiven touristischen Projekten vom 7. Dezember 2007 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1316)³⁾ außer Kraft.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1209

³⁾ Gl.Nr. 6607.10

Bekanntmachungen – Landesbehörden –

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 7. Oktober 2015 – G 40/2015/126-128 –

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde 24848 Alt Bennebek

Die wpd Windpark Nummer 504 GmbH & Co.KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, plant die Errichtung von drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-101 mit einer Nabenhöhe (NH) von 99 Meter, einem Rotordurchmesser (RD) von 101 Meter, einer Gesamthöhe (GH) von 149,5 Meter und einer Nennleistung von 3,05 MW.

Das Vorhaben soll an folgenden Standorten realisiert werden:

G 40/2015/126: Gemarkung Alt Bennebek, Flur 3, Flurstücke 1, 2 und 4/1

G 40/2015/127: Gemarkung Alt Bennebek, Flur 3, Flurstücke 7, 8 und 10

G 40/2015/128: Gemarkung Alt Bennebek, Flur 3, Flurstück 17

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach

§ 3 c UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen sowie eigener Informationen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt. Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 1212

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord,
vom 7. Oktober 2015 – G 40/2015/161-162 –

Kreis Schleswig-Flensburg,
Gemeinde 24992 Janneby

Die Bürgerwindpark Janneby eG, Eggebeker Weg 7, 24992 Janneby, plant die Errichtung von zwei Windkraftanlagen (Prototypen) im Testfeld der Gemeinde